

IV hier auf eine gemeinsame, bislang nicht identifizierte Quelle zurückgehen, kann nicht ganz ausgeschlossen werden –, so zwingt doch nichts zu dem Schluß, Ockham selbst habe die Übernahme vorgenommen. Fast unmittelbar auf die Passage aus ‚Non liceat‘ läßt Artikel IV eine uneingestandene Entlehnung aus der Appellation Michaels von Cesena vom 18. September 1328 in deren längerer Fassung folgen; was daran anschließt, beruht offensichtlich auf der Kurzfassung derselben Appellation¹⁷³. Es wäre leichtfertig, in einem solchen Sammelsurium einen bestimmten Verfasser namhaft machen zu wollen.

Bei der Argumentation gemäß römischen wie kanonischem Recht ist in Artikel IV bewußt auf Artikel II zurückgegriffen worden, dessen Erörterungen, wie gezeigt, überwiegend wörtlich auf ‚Fidem catholicam‘ beruhen¹⁷⁴. Alle Verweise auf das römische Recht sowie auf zwei im selben Zusammenhang angeführte Kanones – ‚Quo iure‘ (D. 8 c. 1) und ‚Convenior‘ (C. 23 q. 8 c. 21) – finden sich in Artikel II wieder; dessen Quelle ist teils ‚Fidem catholicam‘, teils, wie es scheint, ‚Inferius describuntur articuli‘¹⁷⁵. Dieselbe Mischung begegnet in einer Allegationskette der aus Michaels Umkreis stammenden Kompilation ‚Ut in composicione‘, und offensichtlich spiegelt sich darin der Einfluß kanonistischer Glossen wider¹⁷⁶. In diesem Abschnitt des Artikels IV findet sich nichts an charakteristischen Eigentümlichkeiten Ockhams. Obwohl Ockham wiederholt den ersten Beleg dieser Art in Artikel IV zitiert – Nov. 6 pr.¹⁷⁷ –, beruft er sich, sehe ich recht, doch nirgendwo auf die anderen Gesetzesstellen der Allegationsreihe, nicht einmal dort, wo man das am ehesten erwarten würde: im ‚Dialogus‘ 3.2.2. Denn obgleich er sich mit einiger Gewandtheit im kanonischen Recht zu bewegen vermochte, gelang ihm das beim römischen Recht nicht im gleichen Maße.

Artikel IV legt daher weder seiner Gesamtanlage nach noch im Detail (abgesehen vielleicht von der Passage über ‚Non liceat‘) Ockhams Verfas-

¹⁷³) K, fol. 104^v; Michaels Appellation in der Langfassung: B a l u z e – M a n s i, Miscellanea 3, 279f.; in der Kurzfassung Bullarium Franciscanum 5 (wie Anm. 4) S. 417.

¹⁷⁴) K, fol. 103^v: *Licet autem etiam superius per iura canonica et civilia sit aliquantulum ostensum, quod papa etiam a iure humano, scilicet canonico et civili, non habeat hanc potestatem ...*; vgl. dazu Artikel II, K, fol. 99^v, und oben Anm. 97.

¹⁷⁵) K, fol. 99^v, 104^v; dazu vgl. ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) S. 499; ‚Inferius describuntur articuli‘, ed. S t e n g e l, Nova Alamannia 1, 391 Nr. 583.

¹⁷⁶) ‚Ut in composicione‘, ed. F o e r s t e r (wie Anm. 99) S. 600f. Die Verweise der Allegationsreihe auf Cod. 7.37.3.1, Dig. 14.2.9 und auf ‚Quo iure‘ und ‚Convenior‘ sind alle in der Glosse zur Dekretale ‚Venerabilem‘ (X 1.6.34) zu finden, ad v. ‚in Germanos‘.

¹⁷⁷) ‚Breviloquium‘ IV 2, ed. S c h o l z S. 147; ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 6 Z. 103–107.